Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 23. August 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3016. Das Allerhöchste Privilegium vom 31. Mai d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Rthl., und

Nr. 3017. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juli d. J. über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft und die derselben beigefügten Nachtrags-Bestimmungen.

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Num-

mer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden.

Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

den 16. September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 Quadrat-Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 Quadrat-Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 Quadrat-Ruthen, sowie der gutbestandene Park von 94 Morgen 107 Quadrat-Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, sowie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium.

Abtheilung für Domainen und Forsten.

(gez.) Thoma.

Bekanntmachung.

Mir ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Theil der Rustikalbesitzer hiesiger Provinz, in Erwartung, daß ihnen durch die neue Gesetzgebung das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden werde verliehen werden, die fernere Ausübung der Jagd Seitens der jetzigen Jagdberechtigten nicht zu gestatten beabsichtigen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden nicht gesetzlich aufgehoben ist, es so wie jedes andere Recht den vollen Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen kann, und ihm derselbe zu Theil werden muß.

Sollte daher wirklich in der nahe bevorstehenden Jagdzeit ein Rustikalbesitzer sich der Ausübung der Jagd Seitens des dazu Berechtigten widersetzen, so wird derselbe die Strafe, welche die Gesetze gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu gewärtigen haben.

Ich verwarne deshalb einen jeden Betheiligten ernstlichst, sich irgend eine Ungehörigkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen zu lassen.

Breslau, den 10. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Bekanntmachung.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, zunächst für die Dauer von sechs Monaten bei den Königlichen Kassen der Provinz Schlesien die Annahme

der Kaiserlich Oesterreichischen	Speciesthaler	zum Werthe von	1 Rtl.	10 Sgr.	— Pf.
„ „ „	Gulden	„ „ „	— „	20 „	— „
„ „ „	Zwanzig-Kreuzerstücke	„ „	— „	6 „	8 „

zu gestatten. Die gedachten Kassen sind in Folge dessen bereits mit Anweisung versehen, die sich jedoch auf die Bank nicht erstreckt hat, da letztere wegen der dabei betheiligten Privaten zu einem gleichen Verfahren nicht angehalten werden kann.

Breslau, den 16. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Julius Robert Schepp zu Breslau ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 heute von uns bestätigt worden, nachdem der Kaufmann Julius Schubert hierselbst aufgehört hat, Agent der nämlichen Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 10. August 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 24 Juni d. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 224—228) weisen wir sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch an, in diesem Jahre eine Kassation unbrauchbarer Akten nach Maaßgabe der ergangenen neuen Bestimmungen zu veranlassen.

Für die Zukunft haben, wie wir in Folge Nr. VIII. jener allgemeinen Verfügung bestimmen:

1) das hiesige Stadt-Gericht alljährlich;
2) das hiesige Inquisitoriat und Land-Gericht, das Land- und Stadt-Gericht zu Brieg und die Land- und Stadt-Gerichte zu Glatz, Jauer, Ohlau und Schweidnitz alle zwei Jahre;
3) die übrigen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden alle drei Jahre,

sich dem Akten-Kassations-Geschäfte zu unterziehen.

Breslau, den 15. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Da wegen Ueberfüllung der Strafanstalten jetzt häufig der Fall eintritt, daß zu Zuchthausstrafen verurtheilte Verbrecher die Strafverbüßung in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2. 6 des Reskripts vom 27. Mai 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 191, in den gerichtlichen Gefängnissen beginnen, so ist es erforderlich, bei der späteren Einlieferung solcher Sträflinge der betreffenden Strafanstalts-Direktion jedesmal genaue Mittheilung darüber zu machen, wie viel von der im Gefängniß zugebrachten Zeit auf die erkannte Zuchthausstrafe anzurechnen ist. Die Nothwendigkeit dieser bisher verabsäumten Mittheilung wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 13. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Die von uns auf Grund der beiden Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. Dezember 1847 und 21. Januar c. unterm 21. März c. erlassene Verfügung, in welcher bestimmt worden ist:

> daß bei Laudemien-Ablösungen nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die, nach § 37 daselbst zu zahlende Nachschußrente keine, blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes sei, und daß demnach von ihr Alles gelte, was bei Renten und Abfindungs-Kapitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist,

wird auf Grund des Reskripts des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. Juli c. hiermit wieder aufgehoben, und weisen wir daher unsere Spezial-Kommissarien an, in Betreff der Nachschußrenten bei Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Rezessen das früher bestandene Verfahren wieder eintreten zu lassen.

Breslau, den 15. August 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Kandidaten des Predigtamtes:

> Otto Georg Heinrich Conrad aus Jürtsch, 26 Jahr alt;
> Karl Ferdinand Kofler aus Lemberg in Galizien, 28 Jahr alt;
> Friedrich Julius Kühn aus Breslau, 35 Jahr alt;
> Martin Philipp Meurer aus Grünberg, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. August 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Patent-Erlöschung.

Das der Maria Trenn geborenen Pape zu Graudenz unter dem 14. Januar 1847 ertheilte Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher

ist erloschen.

Chronik.

Bestätigt:

Der interimistische Lehrer Eduard Wallasch als katholischer Schullehrer in Borzenczine, Militscher Kreises;

der bisherige Schullehrer Fellbaum in Klein-Kreidel als katholischer Schullehrer und Organist in Meifritzdorf, Frankensteiner Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Joseph Drescher als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Olbersdorf, Kreis Reichenbach;

der bisherige Schullehrer Rudolph Schubert aus Marienthal als evangelischer Schullehrer zu Tschermin, Wartenberger Kreises;

der bisherige Lehrer der fünften Klasse an der Bügerschule zum heiligen Geist, Asser, als solcher an der Töchterschule zu St. Maria Magdalena, und der an seine Stelle hierher berufene zeitherige Kantor und Lehrer an der Stadtschule zu Patschkau, Rudolph Emil Pflüger;

der bisherige zweite Lehrer Johann Gottlieb Jung an Stelle des emeritirten Hauptlehrers Sommer an der evangelischen Elementarschule Nr. 9 hierselbst zum Hauptlehrer, und an Stelle des ersteren der Lehrer an der Bürgerschule zum heiligen Geist L. Sonnabend;

der bisherige Hülfslehrer August Lude zum katholischen Organisten, Glöckner und Schullehrer in Schabenau, Guhrauer Kreises;

der bisherige Kollaborator Dr. August Baucke zum ordentlichen Gymnasial-Lehrer am katholischen Gymnasio hierselbst;

die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich Weber zum Pastor in Quickendorf, Frankensteiner Kreises.

Wohlthätigkeit gegen Kirchen und Schulen.

Die Erben des verstorbenen Rittergutsbesitzers Heine auf Kunzendorf, Steinauer Kreises, haben:

a. der evangelischen Kirche zu Kunzendorf	10	Rthlr.
b. der evangelischen Schule zu Kunzendorf	15	=
c. den Armen daselbst	15	=
zusammen	40	Rthlr.

zum Geschenk gemacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.